

Amtsblatt der Europäischen Union

C 28



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

28. Januar 2015

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 28/01	Mitteilung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung	1
2015/C 28/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7394 — Fujitsu/Panasonic/DBJ/JV) ⁽¹⁾	3
2015/C 28/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7474 — QIA/BPP/Songbird) ⁽¹⁾	3

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 28/04	Euro-Wechselkurs	4
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 28/05	Beschluss der Kommission vom 26. Januar 2015 zur Einsetzung der Sachverständigengruppe „Gemeinsames EU-Verrechnungspreisforum“	5
--------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 28/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	8
2015/C 28/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	8
2015/C 28/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	9
2015/C 28/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	9

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 28/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7420 — ZF/TRW) ⁽¹⁾	10
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung

(2015/C 28/01)

I. EINLEITUNG

- (1) Randnummer 13 der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung⁽¹⁾ (im Folgenden „Mitteilung“) besagt, dass staatliche Versicherer⁽²⁾ keine kurzfristigen Exportkreditversicherungen für marktfähige Risiken anbieten dürfen. Der Begriff „marktfähige Risiken“ bezeichnet nach Randnummer 9 der Mitteilung wirtschaftliche und politische Risiken für öffentliche und nichtöffentliche Käufer, die in einem der im Anhang der Mitteilung genannten Staaten niedergelassen sind, sofern die Höchsttrisikolaufzeit weniger als zwei Jahre beträgt.
- (2) Aufgrund der schwierigen Lage in Griechenland bestand in den Jahren 2012 und 2013 ein Mangel an Versicherungs- bzw. Rückversicherungskapazitäten zur Deckung von Ausfuhren nach Griechenland. Deshalb änderte die Kommission die Mitteilung, indem sie Griechenland im Jahr 2013⁽³⁾ und im Jahr 2014⁽⁴⁾ vorübergehend aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken strich. Die jüngste Änderung lief am 31. Dezember 2014 aus. Griechenland würde folglich ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich wieder als Staat mit marktfähigen Risiken angesehen werden, da alle Mitgliedstaaten im Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken, das Teil des Anhangs der Mitteilung ist, aufgenommen sind.
- (3) Im Einklang mit Randnummer 36 der Mitteilung hat die Kommission jedoch mehrere Monate vor Ablauf der Gültigkeit der vorübergehenden Streichung damit begonnen, zu prüfen, ob die derzeitige Marktlage das Auslaufen der Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken im Jahr 2015 rechtfertigt oder ob die Marktkapazität nach wie vor nicht ausreicht, um alle wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken abzusichern, sodass eine Verlängerung erforderlich ist.

II. WÜRDIGUNG

- (4) Im Hinblick auf die Prüfung, ob ein Mangel an ausreichender privatwirtschaftlicher Kapazität zur Deckung aller wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken die Verlängerung der vorübergehenden Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken rechtfertigt, hat die Kommission die Mitgliedstaaten sowie private Kreditversicherer und andere Wirtschaftsbeteiligte konsultiert und von ihnen einschlägige Informationen eingeholt. Am 13. November 2014 veröffentlichte die Kommission ein Informationsersuchen zur Verfügbarkeit kurzfristiger Exportkreditversicherungen für Ausfuhren nach Griechenland⁽⁵⁾. Die Frist zur Stellungnahme endete am 28. November 2014. Es gingen 20 Stellungnahmen von Mitgliedstaaten und privaten Kreditversicherern ein.
- (5) Die bei der Kommission im Rahmen des Informationsersuchens eingegangenen Informationen belegen, dass die private Exportkreditversicherungskapazität für Griechenland zugenommen hat. Die Gesamtversicherungssumme für griechische Risiken ist im Jahr 2014 erheblich gestiegen. Private Exportkreditversicherer zeigten sich zunehmend bereit, in allen Handelsssektoren Versicherungsschutz für Ausfuhren nach Griechenland bereitzustellen. Gleichzeitig verzeichneten staatliche Versicherer weiterhin eine rückläufige Nachfrage nach Kreditversicherungen für Ausfuhren nach Griechenland, was die zunehmende Verfügbarkeit privater Versicherungen bestätigt.

⁽¹⁾ Abl. C 392 vom 19.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Der Begriff „staatlicher Versicherer“ ist in der Mitteilung definiert als eine Gesellschaft oder Organisation, die Exportkreditversicherungen mit der Unterstützung oder im Auftrag eines Mitgliedstaats anbietet, bzw. ein Mitgliedstaat, der Exportkreditversicherungen anbietet.

⁽³⁾ Abl. C 398 vom 22.12.2012, S. 6.

⁽⁴⁾ Abl. C 372 vom 19.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ http://ec.europa.eu/competition/consultations/2014_export_greece/index_en.html

- (6) Auch die wirtschaftlichen Aussichten für Griechenland haben sich verbessert ⁽¹⁾. Der Wirtschaftsprognose der Kommission „European Economic Forecast“ vom Herbst 2014 zufolge wird für die griechische Volkswirtschaft im Laufe des Jahres 2014 nach einer sechsjährigen Rezession wieder ein Wachstum erwartet. So wird für die griechische Wirtschaft für das Jahr 2014 ein reales Wachstum von 0,6 % veranschlagt. Im Jahr 2015 wird die Erholung voraussichtlich an Dynamik gewinnen. Es wird damit gerechnet, dass der private Verbrauch eine rasche Erholung verzeichnen und die Ausfuhren ihre positive Entwicklung fortsetzen werden. Die Kreditbedingungen für Griechenland dürften hingegen restriktiv bleiben.
- (7) Vor dem Hintergrund einer allmählichen Verbesserung der Einstellung gegenüber Griechenland setzte sich die Erholung der Spreads griechischer Staatsanleihen und des Aktienindexes (ATHEX) bis Anfang September 2014 fort. Angesichts der politischen Entwicklungen in Griechenland war im letzten Quartal 2014 jedoch eine Umkehrung dieses Trends festzustellen. Diese Trendwende spiegelt das Gefühl der Investoren wider, dass trotz der sich kontinuierlich verbessernden makroökonomischen Bedingungen in Griechenland erhebliche Ungewissheiten in Bezug auf Ausmaß und Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Erholung verbleiben.
- (8) Vor diesem Hintergrund rechnet die Kommission damit, dass private Exportkreditversicherer vorsichtig sein werden, wenn es um den Ausbau ihres Engagements und die Bereitstellung von Versicherungsschutz für Ausfuhren nach Griechenland geht. Trotz des im Laufe des Jahres 2014 beobachteten positiven Erholungstrends (siehe Erwägungsgrund 5) dürften die Entwicklungen im letzten Quartal 2014 eine Verringerung des Angebots an Exportkreditversicherungen durch private Versicherer bewirken. Daher besteht ein großes Risiko, dass das private Angebot an Exportkreditversicherungen für Ausfuhren nach Griechenland in der nahen Zukunft hinter der Nachfrage zurückbleiben wird.
- (9) Aus diesen Gründen rechnet die Kommission damit, dass die private Kapazität nicht ausreichen wird, um alle wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken abzudecken. Gleichzeitig ist es — insbesondere sobald mehr Klarheit hinsichtlich der künftigen politischen bzw. wirtschaftspolitischen Maßnahmen Griechenlands besteht — wahrscheinlich, dass private Versicherer ihr Engagement wieder ausbauen werden, so wie es auch in den ersten neun Monaten des Jahres 2014 der Fall war. Daher könnte eine Verlängerung der Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken um zwölf Monate sich als zu lang erweisen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission beschlossen, die Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern.

III. ÄNDERUNG DER MITTEILUNG

- (10) Vom 23. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 gilt folgende Änderung der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung:

— Der Anhang erhält folgende Fassung:

„VERZEICHNIS DER STAATEN MIT MARKTFÄHIGEN RISIKEN

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands

Australien

Kanada

Island

Japan

Neuseeland

Norwegen

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika“

⁽¹⁾ Zum Beispiel: S&P und Fitch: Von B– auf B im September/Mai 2014; Moody's: Von Caa2 auf Caa1 im September.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7394 — Fujitsu/Panasonic/DBJ/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 28/02)

Am 21. Januar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7394 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7474 — QIA/BPP/Songbird)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 28/03)

Am 21. Januar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7474 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Januar 2015

(2015/C 28/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1306	CAD	Kanadischer Dollar	1,4085
JPY	Japanischer Yen	133,08	HKD	Hongkong-Dollar	8,7652
DKK	Dänische Krone	7,4483	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5199
GBP	Pfund Sterling	0,74725	SGD	Singapur-Dollar	1,5167
SEK	Schwedische Krone	9,3089	KRW	Südkoreanischer Won	1219,73
CHF	Schweizer Franken	1,0170	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,1080
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0603
NOK	Norwegische Krone	8,8130	HRK	Kroatische Kuna	7,6900
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14114,02
CZK	Tschechische Krone	27,872	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0741
HUF	Ungarischer Forint	312,17	PHP	Philippinischer Peso	49,839
PLN	Polnischer Zloty	4,2300	RUB	Russischer Rubel	76,6695
RON	Rumänischer Leu	4,4693	THB	Thailändischer Baht	36,808
TRY	Türkische Lira	2,6768	BRL	Brasilianischer Real	2,9284
AUD	Australischer Dollar	1,4233	MXN	Mexikanischer Peso	16,5181
			INR	Indische Rupie	69,4010

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2015****zur Einsetzung der Sachverständigengruppe „Gemeinsames EU-Verrechnungspreisforum“**

(2015/C 28/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2011/C 24/03 der Kommission ⁽¹⁾, mit dem das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum eingesetzt wurde, gilt bis zum 31. März 2015.
- (2) In Anbetracht der Bedeutung steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen für den Binnenmarkt, der guten Erfahrungen bei der Unterstützung und Beratung der Kommission durch das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum und der Tatsache, dass die Kommission ein solches Gremium weiter benötigt, um eine einheitlichere Anwendung der Verrechnungspreisregelungen in der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine neue Sachverständigengruppe „Gemeinsames EU-Verrechnungspreisforum“ einzusetzen sowie ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung festzulegen.
- (3) Das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum sollte die Kommission in steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen unterstützen und beraten.
- (4) Dem Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforum sollten Verrechnungspreisexperten aus dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor angehören. Zudem sollte zur Sicherung einer ausgewogenen Vertretung relevanter Fach- und Interessenbereiche die Möglichkeit bestehen, Mitglieder des Forums zu ersetzen.
- (5) Es sollten Regeln für die Weitergabe von Informationen durch Mitglieder des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums festgelegt werden.
- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen ⁽²⁾.
- (7) Der Beschluss 2011/C 24/03 sollte aufgehoben werden.
- (8) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Hiermit wird die Sachverständigengruppe „Gemeinsames EU-Verrechnungspreisforum“ (im Folgenden das „Forum“) eingesetzt.

*Artikel 2***Aufgabe**

Das Forum

- a) bildet ein Gremium, in dessen Rahmen Sachverständige aus der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft und den nationalen Steuerverwaltungen Verrechnungspreisprobleme erörtern können, die die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit in der Union behindern;
- b) berät die Kommission in steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen;
- c) unterstützt die Kommission dabei, mit den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen in Einklang stehende praktische Lösungen zu finden.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/C 24/03 der Kommission vom 25. Januar 2011 zur Einsetzung der Sachverständigengruppe „Gemeinsames EU-Verrechnungspreisforum“ (ABl. C 24 vom 26.1.2011, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 3

Konsultation

- (1) Die Kommission kann sich in allen Verrechnungspreisfragen an das Forum wenden.
- (2) Der Vorsitzende des Forums kann der Kommission empfehlen, das Forum zu einer bestimmten Frage zu konsultieren.

Artikel 4

Zusammensetzung — Ernennung

- (1) Mitglieder des Forums sind die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten und 18 Organisationen ⁽¹⁾.
- (2) Die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten ernennen jeweils einen mit Verrechnungspreisfragen befassten Bediensteten als Vertreter im Forum.
- (3) Die Organisationen werden vom Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion aus dem Kreis jener Organisationen ernannt, die auf eine spezielle Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen geantwortet und zu ihrer Vertretung entsprechend qualifizierte Sachverständige benannt haben.
- (4) Organisationen, die als Mitglieder geeignet sind, aber nicht ernannt werden, können in eine Reserveliste aufgenommen werden, aus der die Kommission Ersatzmitglieder ernennen kann.
- (5) Die Organisationen werden für zwei Jahre ernannt. Sie üben ihr Amt bis zu ihrer Ersetzung oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit aus. Ihr Mandat kann verlängert werden.
- (6) Organisationen können vor Ablauf ihrer Amtszeit abgelöst werden, wenn
 - a) sie ihr Amt niederlegen;
 - b) sie nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit des Forums zu leisten;
 - c) dies zur Sicherung einer ausgewogenen Vertretung relevanter Fach- und Interessenbereiche wünschenswert ist.
- (7) Die Namen der Organisationen werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden „Register“) sowie auf einer besonderen Website veröffentlicht.
- (8) Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Der Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion ernennt den Vorsitzenden der Gruppe. Sitzungsunterlagen werden unter der Verantwortung des Vorsitzenden in Absprache mit dem Vertreter der Kommission erstellt.
- (2) In Abstimmung mit dem Vertreter der Kommission kann das Forum Untergruppen einsetzen, die gemäß dem vom Forum erteilten Mandat bestimmte Fragen untersuchen. Diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist.
- (3) Der Vertreter der Kommission kann nicht dem Forum angehörende Experten mit besonderer Sachkompetenz im Bereich einer der auf der Tagesordnung stehenden Fragen fallweise zur Teilnahme an den Arbeiten des Forums oder der Untergruppe einladen. Ferner kann der Vertreter der Kommission Einzelpersonen, Organisationen gemäß Bestimmung 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen ⁽²⁾, Bewerberländern und der OECD Beobachterstatus verleihen.
- (4) Die Mitglieder des Forums und ihre Vertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind — im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission ⁽³⁾ aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlussachen verpflichtet. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

⁽¹⁾ Organisationen im weiten Sinne des Wortes, einschließlich Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Hochschulen, Forschungsinstitute, Unionsagenturen, Unionsgremien und internationale Organisationen.

⁽²⁾ Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: horizontale Bestimmungen und öffentliches Register, K(2010) 7649 endg.

⁽³⁾ Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

(5) Grundsätzlich finden die Sitzungen des Forums und seiner Untergruppen in den Räumen der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen des Forums und seiner Untergruppen teilnehmen.

(6) Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.

(7) Die Kommission veröffentlicht alle einschlägigen Dokumente über die Tätigkeiten des Forums (wie Tagesordnungen, Sitzungsberichte und Beiträge der Teilnehmer) entweder im Register oder auf einer besonderen Website, die Informationen enthält und auf die vom Register aus verwiesen wird. Ein Dokument kann von der Veröffentlichung ausgenommen werden, wenn dessen Offenlegung den Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verletzen würde.

Artikel 6

Sitzungskosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Forums wird nicht vergütet.

(2) Die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Forums anfallenden Reise- und gegebenenfalls Aufenthaltskosten werden den Teilnehmern von der Kommission nach den für die Kommission geltenden Vorschriften erstattet.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Aufhebung

Der Beschluss 2011/C 24/03 wird aufgehoben.

Artikel 8

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. März 2019.

Brüssel, den 26. Januar 2015

Für die Kommission

Pierre MOSCOVICI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). (Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie das Beschlussfassungsverfahren des Organs geschützt werden.)

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 28/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.12.2014
Dauer	20.12.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/51214D
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes spp.</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer von V; internationale Gewässer von XII und XIV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	86/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 28/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.12.2014
Dauer	20.12.2014 - 31.12.2014
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	MAC/8C3411
Art	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
Gebiet	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	83/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 28/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.12.2014
Dauer	20.12.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	SPR/03A.
Art	Sprotten und dazugehörige Beifänge (<i>sprattus sprattus</i>)
Gebiet	IIIa
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	84/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 28/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.12.2014
Laufzeit	20.12.2014 – 31.12.2014
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	SPR/2AC4-C
Art	Sprotten und dazugehörige Beifänge (<i>sprattus sprattus</i>)
Gebiet	Unionsgewässer von IIa und IV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	85/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7420 — ZF/TRW)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 28/10)

1. Am 22. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die ZF Friedrichshafen AG („ZF“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen TRW Automotive Holdings Corp. („TRW“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ZF: Herstellung und weltweite Lieferung von Produkten für die Kfz-Branche und sonstige Industriezweige. Für die Automobilindustrie stellt ZF vor allem Antriebsstränge und Fahrgestelle her;
 - TRW: Herstellung und weltweite Lieferung von Automobilkomponenten mit Schwerpunkt auf Technologien für aktive und passive Sicherheit.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7420 — ZF/TRW per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

